

## **Satzung des Vereins Mediation NRW e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Mediation NRW“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e. V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt das Ziel, Mediation zu einem festen Bestandteil der Streitkultur in der Gesellschaft zu machen. Er möchte einen Beitrag dazu leisten, dass Mediation allgemein bekannt wird, ermutigen, sich dieses Verfahrens zur Lösung von Konflikten in unterschiedlichen Lebensbereichen zu bedienen und zu unterstützen, Mediation auf hohem fachlichen Niveau durchzuführen und hierin Kompetenz zu erlangen. Dazu fördert er auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Mediatoren unterschiedlichen beruflichen Hintergrunds.

Der Verein hat den Zweck, den Gedanken der Mediation in der Öffentlichkeit zu verbreiten und zu einer stärkeren Anwendung der Mediation insbesondere in Wirtschaft, staatlichen und privaten Organisationen, in der Arbeitswelt, im Gemeinwesen und im familiären Bereich beizutragen. Weiterhin werden folgende Zwecke verfolgt:

1. die Förderung der Wissenschaft und Forschung; dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a) Durchführung von Fortbildungen und Schulungs- und Informationsveranstaltungen,
  - b) informative Publikationen,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch:

Durchführung von Seminaren und Workshops zum Konfliktmanagement in Schulen, Ausbildungsstätten und Vereinen,
3. Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedanken; dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a) Grenzüberschreitende Veranstaltungen, z.B. im Dreiländereck,
  - b) Beiträge zur interkulturellen Kommunikation,

4. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a) Vermittlung geeigneter Mediatoren im Bereich der Familienmediation durch außergerichtliche Konfliktlösungen vor allem bei Scheidungsfolgesachen (u.a. Umgangsrecht, Sorgerecht, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich),
  - b) Vermittlung geeigneter Mediatorinnen und Mediatoren im Bereich Erbmediation; vor allem Streitigkeiten im Rahmen der Erbauseinandersetzung in Familien, Unternehmensnachfolge,
  
5. Förderung des allgemeinen demokratischen Staatswesens; dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a) Bekanntmachung von Mediation als alternative nachhaltige Konfliktlösungsmöglichkeit zu Gerichtsverfahren auf allen Gebieten des Rechts, in Form von Seminaren, Workshops, Veranstaltungen und Publikationen,
  - b) Vermittlung von geeigneten Mediatorinnen und Mediatoren,
  - c) Informations- und Fachveranstaltungen,
  - d) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Vereinsmitglieder,
  - e) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Mediatoren unterschiedlichen beruflichen Hintergrunds,
  - f) Förderung der Mediation als Konfliktlösungsinstrumentarium in interkulturellen Konflikten,
  - g) Entlastung der Gerichte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Kleine Johannisstraße 6, 20457 Hamburg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und eine Ausbildung zum Mediator/ Mediatorin absolviert haben. Über die Aufnahme von Personen anderer Berufsgruppen entscheidet der Vorstand mit 2/3 der Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf erneuten Antrag hin die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahresende möglich.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Der Austritt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich an die dem Vorstand zuletzt benannte Adresse mitgeteilt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Dieser wird in zwei gleichen Teilen zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Eintreten oder Ausscheiden eines Mitglieds während des laufenden Kalenderjahres entsteht bzw. entfällt die Beitragspflicht mit dem Beginn des auf das Ausscheidens bzw. Eintretens folgenden Halbjahres.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand *gibt* sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung muss mindestens geregelt werden, wer die Kassenführung übernimmt und, wer die Schriftführung übernimmt. Zur

Schriftführung gehört das Verwahren aller Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Verwahren aller Dokumente in Bezug auf Vereinsregistereintragungen

Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt bis zum 31.12.2012 gewählt.

Sodann werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte beauftragen. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, fernmündlich oder mit anderen Formen der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen umgehend aktenkundig gemacht werden. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.

2. Der Vorstand beschließt im Regelfall in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertretern einberufen werden. Dabei soll die Tagesordnung angekündigt werden und die Einberufungsfrist von zwei Wochen ist eingehalten werden. Auf die Einhaltung dieser Formen und Fristen kann verzichtet werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für die laufenden Geschäfte einzelvertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist ferner einzelvertretungsberechtigt alle Geschäfte zu führen, die für Vereinsregistereintragungen erforderlich sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung beschließt oder sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem /der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer /-in zu unterzeichnen ist.

Der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende kann ein anderes Vereinsmitglied zur Versammlungsleitung vorschlagen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Dieser muss das Protokoll dem schriftführenden Vorstandsmitglied übergeben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Mitgliederversammlung findet real

statt. Ein Mitglied kann über das Internet virtuell zu der Versammlung zugeschaltet werden (z.B. über skype), wenn es die technischen Voraussetzungen dafür schafft. Der Verein kann dabei unterstützen, wobei ein Anspruch darauf nicht besteht. Das Risiko der

Funktionsfähigkeit der virtuellen Teilnahme trägt allein das Mitglied, welches virtuell teilnehmen möchte. Dasjenige Mitglied, welches virtuell teilnehmen möchte, muss sich dafür bei der/dem Vorsitzenden oder der/die stellvertretenden Vorsitzenden oder bei einer von

diesen benannten Person per e-mail anmelden. Die Anmeldung kann frühestens nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Verfügt der Verein über begrenzte Ressourcen, um die virtuelle Teilnahme zu ermöglichen, werden diese Ressourcen den Mitgliedern in der Reihenfolge zur Verfügung gestellt, in der sie sich dafür angemeldet haben. Nimmt ein Mitglied virtuell teil, hat es dieselben Rechte wie ein real teilnehmendes Mitglied.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Festsetzung der Höhe des halbjährlichen Mitgliedsbeitrages
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die/den Vorsitzenden bzw. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam.